

Satzung für den Kreisverband Lippe der Partei Alternative für Deutschland Stand: 12. Juni 2022

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Kreisbezeichnung Lippe. Die Kurzbezeichnung lautet AfD.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Detmold. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Kreisgebiet von Lippe.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

- (1) Der Kreisverband kann bei Bedarf und auf Beschluss des Kreisvorstandes Stadtverbände/Gemeindeverbände bilden, zusammenfassen und auflösen. Stadtverbände/Gemeindeverbände müssen mindestens 5 Mitglieder haben.
- (2) Stadtverbände/Gemeindeverbände sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Kreisverbands. Ihre Organisation und innere Willensbildung richten sich nach einem Organisationsstatut, das der Kreisparteitag als Bestandteil dieser Satzung beschließt.
- (3) Der Kreisverband soll den Stadtverbänden/Gemeindeverbänden im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbands darf durch Zuweisungen an die Untergliederungen nicht gefährdet werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaften gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.
- (2) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.
- (3) Bei entsprechender Delegation nimmt der Kreisverband auf.

§ 4 – Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a. der Kreisparteitag
- b. der Kreisvorstand
- c. die Wahlkreisversammlung

§ 5 – Der Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher und außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreis-Wahlprogramm und die Kreissatzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.
- (3) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand sowie die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter jeweils für zwei Jahre. Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit des Gesamtvorstands. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (4) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes oder auf Vorschlag von 5% der Mitglieder in gleicher und geheimer Wahl einen Ehrenvorsitzenden wählen. Der Gewählte bleibt auf Lebenszeit im Amt, es sei denn, dass ein Kreisparteitag eine Abwahl vornimmt. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Kreisvorstand mit Rederecht an, ist allerdings nicht stimmberechtigt. Darüber hinaus hat er Teilnahme- und Rederecht in allen sonstigen gemäß Satzung bestehenden Gremien des Kreisverbandes.
- (5) Zum Mitglied des Kreisvorstandes, als Rechnungsprüfer und als Bezirks-, Landes- oder Bundesparteitagsdelegierte können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Versammlungsleitung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihrer Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. Die schriftliche Bewerbung muss überdies auch die Angaben der Wahlordnung §3 VI enthalten. Das Anrecht auf eine Vorstellungsrede kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Versammlung entscheidet, ob sie der Verlesung einer Bewerbungsrede durch die Versammlungsleitung zustimmt.
- (6) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (7) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.
- (8) Mitglieder die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Kreisparteitag kein Stimmrecht.
- (9) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Der Kreisvorstand beschließt die Einberufung, insbesondere den Tagungsort, das Datum und die Uhrzeit sowie die vorgeschlagene Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung richtet sich an alle Mitglieder des Kreisverbandes und erfolgt per E-Mail, sofern eine gültige EMailadresse zur Verfügung steht. Andernfalls erfolgt die Einladung schriftlich per Brief. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(10) Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen und vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder dem Vorstand mehrheitlich unterstützt werden.

(11) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

- a. durch mindestens fünf Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes oder
- b. durch Beschluss des Kreis-, Bezirks oder des Landesvorstandes.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

(12) Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(13) Der Kreisparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist dem Landes- und dem Bezirksverband innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 – Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern, dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu drei Beisitzern, einem Schriftführer und einem Ehrenvorsitzenden. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und der Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) Scheidet der Sprecher und/oder der Schatzmeister, gleich aus welchem Grund (z.B. Rücktritt, Tod) aus dem Amt aus, kann der verbleibende Restvorstand ein/zwei Vorstandsmitglied(er) aus seinen Reihen wählen, das/die an die Stelle des/der Ausgeschiedenen tritt/treten. Der verbliebene Kreisvorstand hat unverzüglich einen außerordentlichen Kreisparteitag für eine Nachwahl einzuberufen. Dieser Parteitag hat spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden stattzufinden.

(3) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angaben der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern hat der Sprecher unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Kommt er dem Verlangen nicht binnen drei Tagen nach, sind drei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Einberufung befugt.

(4) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen Lippe betreffend im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt. Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden

jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. Zur Annahme ist eine Zwei-Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

(5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 Euro handelt. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(6) Der Kreisparteitag kann den Kreisvorstand, den Ehrenvorsitzenden oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Abwahantrag hat Erfolg, wenn die Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ausmachen. Abwahanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(7) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind zu allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Stadtverbände/Gemeindeverbände rechtzeitig einzuladen und haben dort Rederecht.

§ 7 - Mandatsträger

(1) Mitglieder des Kreisverbandes, die ein kommunales Mandat im Kreistag ausüben, müssen eine sogenannte Mandatsträgerabgabe an den Kreisverband leisten. Die Höhe der Mandatsträgerabgabe beträgt zehn Prozent der monatlichen Aufwandspauschale. Die geänderte Regelung tritt ab dem 01. Juli 2022 in Kraft.

(2) Mitglieder des Kreisverbandes, die ein kommunales Mandat im Stadtrat ausüben, müssen ihre Mandatsträgerabgabe an ihren jeweiligen Stadtverband leisten. Absatz eins gilt entsprechend. Sollte ein Stadtverband nicht bestehen, so ist die Mandatsträgerabgabe an den Kreisverband zu leisten.

(3) Mandatsträger können bis zu fünfzig Prozent ihrer Mandatsträgerabgaben als für die Jugendarbeit zweckgebundene Spende leisten.

(4) Mandatsträger, die mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand sind, müssen vom Kreisvorstand vorgeladen und diesbezüglich befragt werden.

(5) Beim jährlichen Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters sind die Posten der Mandatsträger und ihre jeweiligen gezahlten Mandatsträgerabgaben gesondert aufzuführen und vorzutragen.

§ 8 – Die Wahlkreisversammlung

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Bezirkssatzung und dieser Satzung.

(2) Die Wahlkreisversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Landesparteitage durchgeführt. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen, wenn dieser das Einladungsrecht nicht an den Kreisvorstand delegiert.

§ 9 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist und 5 Tage vor dem Kreisparteitag an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 10 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 11 – Geltung der Satzung

(1) Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.

(4) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 12.06.2022 in Kraft.

Überall, wo der Verständlichkeit halber das Maskulinum verwendet wurde, gilt selbstverständlich auch das Femininum.

Der Kreisparteitag beschließt als Bestandteil der Kreissatzung folgendes Statut:

Organisationsstatut für die Stadtverbände/Gemeindeverbände des Kreisverbands Lippe

§ 1 – Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft

Der Stadt-/Gemeindeverband ist die Untergliederung des Kreisverbands Lippe der AfD. Mitglieder des S/G-Verbandes sind die Kreisverbandsmitglieder, die in dem jeweiligen Tätigkeitsbereich ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 2 – Aufgaben, Organe

(1) Der Stadtverband hat folgende Aufgaben:

- für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben
- die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit des Kreisverbands und des S/G-Verbandes, zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu ermuntern
- die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger der Stadt/Gemeinde aufzunehmen und in die Politik des Kreisverbandes einzubringen,
- die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane auszuführen
- Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen, wobei er an die Richtlinien und Weisungen des Kreisvorstands gebunden ist.

(2) Organe des S/G-Verbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes damit beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der vorgesehenen Beratungsgegenstände. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist auch der Kreisvorstand berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Beratung und Beschlussfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Stadtverbands betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- die Wahl des Vorstands

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und bis fünf Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

(4) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und binnen einer Woche nach der Versammlung dem Kreisvorstand zu übermitteln. Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen.

§ 4 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, einem stellvertretenden Sprecher und bis zu drei weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Er wird für zwei Jahre gewählt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane gebunden.

(3) Vorstandssitzungen werden vom Sprecher mit einer Frist von einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist unverzüglich dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

(5) Mandatsträger der AfD im Stadtrat/Gemeinderat sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden entsprechend eingeladen.

§ 5 – Finanzen

(1) Sofern dem Stadtbezirksverband zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Kassenführer.

(2) Der Kreisschatzmeister richtet zum Hauptgeschäftskonto des Kreisverbands ein Unterkonto ein, das ausschließlich dem Stadt-/Gemeindeverband zugeordnet ist und über das alle den Stadt-/Gemeindeverband betreffenden Umsätze abgewickelt werden. Für dieses Unterkonto erhält der Kassenführer neben dem Kreisschatzmeister Zeichnungsbefugnis.

(3) Der Kassenführer darf Verfügungen nur auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands und nur im Rahmen des jeweils vorhandenen Guthabens vornehmen.

(4) Zur Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, auch soweit die Leistung ganz oder hauptsächlich vom Stadtverband/ Gemeindeverband genutzt werden soll, ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt. Geht der Kreisverband auf Wunsch des Stadtverbands ein Dauerschuldverhältnis ein, soll zuvor die Aufteilung der Kosten im Innenverhältnis einvernehmlich geregelt werden.

(5) Der Kassenführer ist verantwortlich für die geordnete und vollständige Aufbewahrung der Belege für alle von ihm vorgenommenen Ausgaben. Er hat dem Kreisschatzmeister auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen.

Der Kreisparteitag beschließt als Bestandteil der Satzung folgende Verfahrensordnung:

Verfahrensordnung des AfD-Kreisverbandes Lippe für die Aufstellung der Bewerber zu Kommunalwahlen

§ 1 Kreistag und Landrat

Die Aufstellung der Bewerber für die Wahl des Kreistags und des Landrats erfolgt durch eine Versammlung der im Kreisgebiet wahlberechtigten Mitglieder.

§ 2 Kreisangehörige Städte und Gemeinden

Die Aufstellung der Bewerber für die Räte in den Städten und Gemeinden und für das Amt des Bürgermeisters erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt durch den Kreisvorstand. Besteht in der Gemeinde bereits eine Ortsgruppe mit einem gewählten Sprecher, soll der Kreisvorstand dem Vorschlag des Sprechers für Ort und Zeit der Versammlung folgen, soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen.

§ 3 Einberufung der Versammlung

- (1) Die Ladungsfrist und die Form der Einladung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Kreissatzung für Mitgliederversammlungen.
- (2) Ist die Aufstellung von Kandidaten bereits erfolgt und treten dann vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch den Wegfall von Kandidaten ein, kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden.

§ 4 Durchführung der Versammlung

- (1) Der Sprecher des Kreisvorstands oder einer seiner Stellvertreter eröffnet die Versammlung und führt die Wahl eines Versammlungsleiters durch. Der Versammlungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung und für die Ausfertigung der Niederschrift verantwortlich. Er hat zu prüfen, ob die Versammlung form- und fristgemäß eingeladen wurde, und das Ergebnis der Prüfung in der Versammlung öffentlich festzustellen.
- (2) Die Versammlung bestellt einen Schriftführer und eine Wahlkommission. Sie beauftragt zwei Teilnehmer, neben dem Versammlungsleiter die gesetzlich vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung gegenüber dem zuständigen Wahlleiter abzugeben.
- (3) Die Versammlung bestellt für ihre Wahlvorschläge eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter.
- (4) Die Wahlen nach Absatz 1 bis 3 können in offener Abstimmung erfolgen. #

§ 5 Wahl der Kandidaten

- (1) Die Wahlen der Bewerber für die Wahlvorschläge (Direktkandidaten und Listenwahlvorschläge) erfolgen schriftlich und geheim.
- (2) Stimmberechtigt bei der Wahl der Kandidaten sind die Mitglieder, die am Tage der Versammlung wahlberechtigt wären bei der Wahl, für die die Kandidaten aufgestellt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von den Erschienenen, die das Stimmrecht beanspruchen, schriftlich zu bestätigen.
- (3) Für jeden Wahlvorgang befragt der Versammlungsleiter die Versammlung nach Vorschlägen und stellt fest, welche Personen vorgeschlagen sind. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung.
- (4) Vor dem Wahlgang erhalten die Kandidaten angemessene Gelegenheit, sich der Versammlung vorzustellen. Bei späteren Wahlgängen gilt das nicht für Kandidaten, die sich bereits bei einem früheren Wahlgang vorgestellt haben.
- (5) Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht in der Versammlung anwesend sind. Dazu muss der Vorschlagende dem Versammlungsleiter eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung des Vorgeschlagenen vorlegen, aus der hervorgeht, dass und für welche Position der Vorgeschlagene kandidieren will, dass er im Falle seiner Wahl diese annimmt und dass er den Vorschlagenden beauftragt, ihn vorzustellen oder für ihn auf eine mündliche Vorstellung zu verzichten. Die Erklärung ist zum Protokoll zu nehmen.
- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (7) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben mehr als zwei Bewerber die höchste Stimmenzahl erreicht, findet die Stichwahl zwischen diesen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

§ 6 Wahl der Bewerber für die Wahlbezirke (Direktkandidaten)

- (1) Der Versammlungsleiter stellt fest, ob für die einzelnen Wahlbezirke jeweils nur ein Kandidat vorgeschlagen ist oder mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind.
- (2) Sofern für einen Wahlbezirk mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind, erfolgt für diesen Wahlbezirk eine Einzelwahl.
- (3) Anschließend erfolgt für die Wahlbezirke, für die nur jeweils ein Kandidat vorgeschlagen ist, eine Sammelwahl. Dabei sind auf dem Stimmzettel alle Wahlbezirke, für die die Sammelwahl erfolgt, einzeln aufzuführen, sowie die Namen

der Kandidaten in eindeutiger Zuordnung zu den Wahlbezirken. Für jeden Wahlbezirk bzw. Kandidaten muss auf den Stimmzetteln die Möglichkeit bestehen, mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen.

§ 7 Wahl der Bewerber für die Reserveliste

- (1) Die Wahl der ersten fünf Positionen der Reserveliste erfolgt in getrennten Wahlgängen (Einzelwahl).
- (2) Die Versammlung kann beschließen, wie viele Positionen die Reserveliste höchstens umfasst.
- (3) Soll die Reserveliste mehr als fünf Positionen umfassen, beschließt die Versammlung, ob die weiteren Positionen ebenfalls in Einzelwahl gewählt werden, oder in einer Sammelwahl.
- (4) Findet danach eine Sammelwahl statt, sind auf dem Stimmzettel die Namen aller Kandidaten aufzuführen. Für jeden Kandidaten muss die Möglichkeit bestehen, mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen. Gewählt ist nur, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (5) Die Reihenfolge der Kandidaten auf den weiteren Positionen der Reserveliste bestimmt sich nach den Stimmenzahlen der Bewerber. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, erforderlichenfalls mehrfach.

§ 8 Einsprüche gegen das Wahlergebnis

Für Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz ist der Kreisvorstand zuständig.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Kommunalwahlordnung während der Versammlung anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu verlesen, durch die Versammlung zu genehmigen und von dem Versammlungsleiter und Schriftführer gemeinsam zu unterzeichnen.
- (2) Es ist eine zusätzliche Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, aus der auch die Teilnehmer der Versammlung namentlich und die einzelnen Abstimmungsergebnisse hervorgehen.
- (3) Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter unverzüglich dem Kreisvorstand zu übergeben. Der Kreisvorstand übermittelt unverzüglich Kopien der Niederschriften an die Landesgeschäftsstelle.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung des AfD-Kreisverbandes Lippe und tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 30.06.2019 in Kraft.